



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 92/21

vom

25. Januar 2022

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 2022 durch die Richterin Dr. Fetzner als Vorsitzende, den Richter Dr. Bünker, die Richterinnen Wiegand und Dr. Matussek sowie den Richter Dr. Reichelt

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. März 2021 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die von der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere zur Auslegung des Begriffs "Verkäufer" im Sinne der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Urteil vom 9. November 2016 - C-149/15 [Wathelet ./ Garage Bietheres], NJW 2017, 874), besteht nicht.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis 25.000 €.

Dr. Fetzer

Dr. Bünger

Wiegand

Dr. Matussek

Dr. Reichelt

Vorinstanzen:

LG Krefeld, Entscheidung vom 10.09.2020 - 5 O 102/19 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 12.03.2021 - I-22 U 241/20 -